

## Eckpunkte der AGFS

Die hessische **Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft (AGFS)** hält für eine tragfähige künftige Finanzhilfe-Regelung die folgenden Elemente für unverzichtbar:

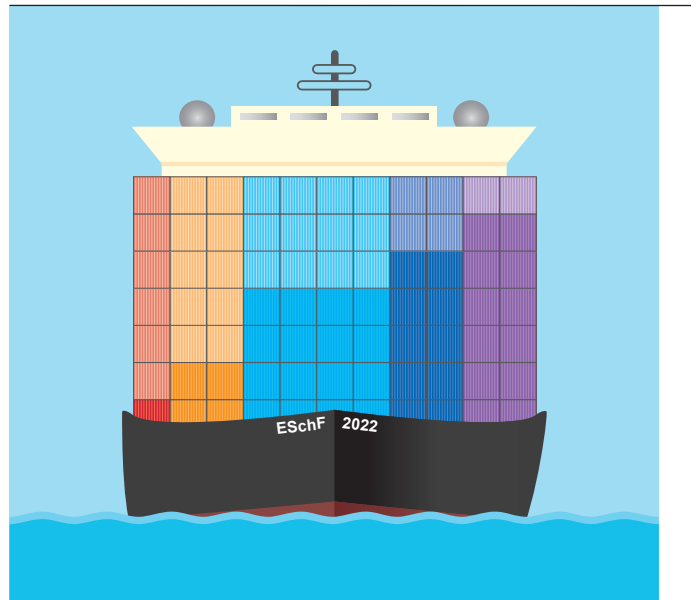
- Die Berechnung der Finanzhilfe muss auf der Grundlage des neuen Berechnungsmodells der vollen Schulkosten basieren, das das Kultusministerium 2011 vorgestellt hat.
- Die gesamte Finanzhilfe ist durch das Land zu zahlen, der Bezug auf den Gastschulbeitrag entfällt.
- Die Finanzhilfe beträgt 85 Prozent (für Förderschulen 100 Prozent) der jährlich ermittelten Kosten pro Schüler der Schulform an staatlichen Schulen.
- Der Novelle tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- Die bisherige Beihilfe wird nicht gekürzt (Besitzstandswahrung).
- Die Anpassung der bisherigen Beihilfen an die neuen Finanzhilfesätze erfolgt stufenweise über zehn Jahre.
- Die Finanzhilfen für die jahrelang benachteiligten Schulformen (besonders Förder- und Realschulen) werden vorrangig erhöht.

(Eckpunkte detailliert in: [www.agfs-hessen.de](http://www.agfs-hessen.de) )

**Entscheidend ist, dass alle Eltern die Schule wählen können, die ihren Bildungsvorstellungen entspricht.**

## Novellierung der Ersatzschulfinanzierung in Hessen 2013 – 2022

**2022 – Ziel erreicht:  
ausgewogen – ausreichend**



### Freie Waldorfschulen in Hessen

Landesarbeitsgemeinschaft e.V.

**Geschäftsstelle:** Hügelstraße 67, 60433 Frankfurt/Main  
Fon +49 (0)69.530537- 61, Fax +49 (0)69.530537-63

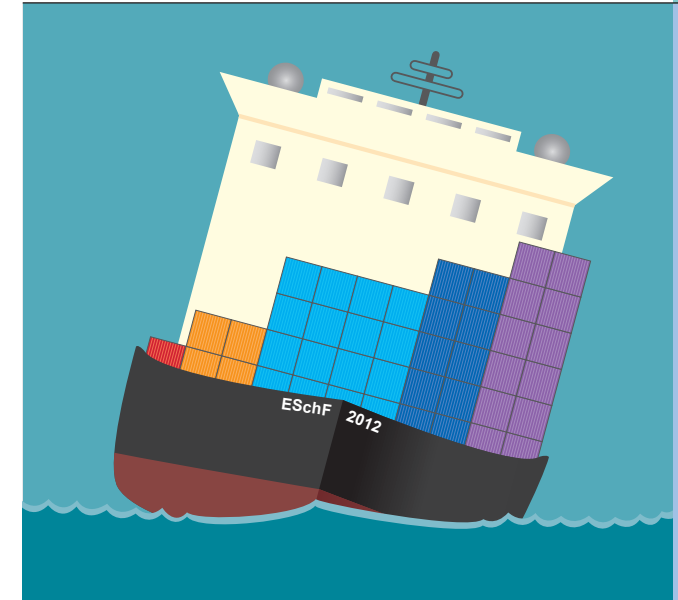
**E-Mail:** [lag@waldorfschule-hessen.de](mailto:lag@waldorfschule-hessen.de)

[www.waldorfschule-hessen.de](http://www.waldorfschule-hessen.de)



Bund der Freien Waldorfschulen  
Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Waldorfschulen in Hessen

**Faire Finanzhilfe  
für freie Schulträger**



**Informationen zur Novellierung der  
Ersatzschulfinanzierung  
in Hessen 2013**

## 2012: Finanzhilfe in Schieflage

Ersatzschulen erhalten in Hessen eine Finanzhilfe, die nur etwa zwei Dritteln der Schulkosten von Land und Kommunen pro Schüler entspricht.

### Problem?

Die Höhe der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft basiert auf den vergleichbaren Ausgaben für das staatliche Schulwesen, doch diese waren bisher nicht genau bekannt. Manche Kosten wurden gar nicht erfasst oder nicht unter dem Haushaltstitel „Schule“ gebucht. Andere Kosten konnten nicht bestimmten Schulformen zugeordnet werden.

Der „Gastschulbeitrag“, den die Kommunen für jeden Schüler, den sie nicht selbst beschulen müssen, als Ausgleich für die ersparten Aufwendungen an den staatlichen Träger der tatsächlich besuchten Schule zahlen, bildet als Verrechnungswert noch nicht einmal ein Viertel der vollen Kosten ab.

**Folge 1: Die bisherige Finanzhilfe ist insgesamt zu niedrig berechnet.**

Hinzu kommt, dass die gesamten Beihilfen der Öffentlichen Hand im Vergleichsjahr 2009 bei manchen Förderschulen nur 47 Prozent der staatlichen Schulkosten entsprachen, bei den Realschulen nur 56 Prozent, bei den gymnasialen Oberstufen dagegen 76 Prozent.

**Folge 2: Der Mangel verteilt sich ungleichmäßig auf die verschiedenen Schulformen.**

Das führt in allen Fällen dazu, dass die fehlenden Gelder von den gemeinnützigen Schulträgern, das heißt von den Eltern aufgebracht werden müssen.

**Folge 3: Die Eltern werden durch das Schulgeld unzumutbar hoch belastet.**

Das Grundgesetz gebietet jedoch in Artikel 7 (4):

**Privatschulen sollen sich alle Eltern leisten können, die die besonderen pädagogischen Konzepte dieser Schulen bevorzugen. Keiner soll durch zu hohe Schulgelder daran gehindert werden.**

(Das ist das sogenannte „Sonderungsverbot“.)

## Ziel: Eine realistisch berechnete, ausreichende und gerechte Finanzhilfe

Die Regelungen des bisherigen Ersatzschulfinanzierungsgesetzes werden diesem Anspruch nicht gerecht. Darin sind sich die Bildungsexperten aller Landtagsfraktionen, Kultusministerium und freie Schulträger schon lange einig. Auch verschiedene wissenschaftliche Gutachten bestätigen seit Jahren, dass das bisherige Berechnungsmodell für die Beihilfen unzureichend ist und zu einer ungerechten Verteilung der Mittel führt.

### 1. Schritt: Neues Berechnungsmodell

Im Dezember 2009 berief daher Kultusministerin Dorothea Henzler einen Runden Tisch, um mit Vertretern der freien Schulträger ein neues Modell zur Berechnung der vollen Schulkosten von Land und Kommunen zu entwickeln.

Dieses Modell wurde Ende März 2011 veröffentlicht. Es sieht vor, dass künftig die gesamten Schulkosten des Landes (die über die SAP-Software erfasst sind) und der Kommunalen Schulträger (nach der Gemeindefinanzstatistik) schulförmerspezifisch ermittelt werden. Das Berechnungsmodell bildet erstmals die vollen Schulkosten mit der derzeit größtmöglichen Genauigkeit ab. Es muss daher künftig die Grundlage einer realistischen Berechnung der Finanzhilfe sein.

### 2. Schritt: Ausreichende Finanzhilfe

Das Elternrecht auf freie Schulwahl muss gewährleistet sein. Über einen Schulbesuch darf nicht die Finanzkraft der Eltern entscheiden. Durchschnittlich verdienende Eltern müssen das Schulgeld zahlen können.

Der Gesetzgeber hat daher das Land verpflichtet, für eine ausreichende Finanzhilfe zu sorgen, so dass die Belastung der Eltern erträglich bleibt.

Maximal 15 Prozent der vollen Schulkosten des Staates hielt das Bundesverwaltungsgericht 1967 als Eigenleistung der Eltern für möglich. Das Verwaltungsgericht Mannheim entschied 2010, dass Elternleistungen nur bis monatlich 70 Euro zumutbar sind.

**Erst eine Finanzhilfe in Höhe von 85 Prozent wird diesen Vorgaben gerecht.**

Die stark belasteten Eltern der Förderschüler, sollten wie in anderen Bundesländern von der Eigenleistung befreit werden, zumal sie oft mangels staatlicher Angebote auf freie Schulen angewiesen sind.

## 3. Umsetzung: Schritt für Schritt

Eine Neufassung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes ist unumgänglich. Sie kann noch 2012 vollzogen werden, so dass die Novelle ab 2013 in Kraft treten kann.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte akzeptieren die Schulen in freier Trägerschaft, dass die Umsetzung der neuen Finanzhilfe-Regelung voraussichtlich nur in mehreren Stufen vollzogen werden kann.

### Vorschlag eines Stufenplans:

- Das Ziel wird stufenweise in zehn Jahren bis 2022 erreicht.
- Den freien Schulträgern wird eine Finanzhilfe in der Mindesthöhe von 2012 zugesichert.
- In der ersten Stufe wird 2013 die Finanzhilfe so weit erhöht, dass alle Schulformen mindestens 70 Prozent erhalten.
- In den folgenden Stufen wird dieser Mindestsatz jährlich um etwa zwei Prozent erhöht.
- Für die Förderschulen wird die Finanzhilfe um jährlich mindestens drei Prozent angehoben.

### Stufenplan zur Umsetzung der Novelle ab 2013

